

würde, an dem der betreffende Mehrwertsteuersaldo hätte erstattet werden müssen.

(¹) ABl. C 370 vom 24.12.1994,
AbI. C 333 vom 19.12.1995,
AbI. C 46 vom 17.2.1996 und
AbI. C 95 vom 30.3.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-125/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts Kassel): Hartmut Simon gegen Hauptzollamt Frankfurt am Main (¹)

(Zusätzliche Abgabe für Milch — Fälligkeit — Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 — Gegebenenfalls geschuldeter Betrag)

(98/C 72/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-125/96 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Hessischen Finanzgericht, Kassel, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hartmut Simon gegen Hauptzollamt Frankfurt am Main vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission vom 3. Juni 1988 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (AbI. L 139 vom 4.6.1988, S. 12) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter H. Ragnemalm und G. F. Mancini (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission vom 3. Juni 1988 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist dahin auszulegen, daß der gegebenenfalls geschuldete Betrag bei der Formel A der vom Milcherzeuger aufgrund einer tatsächlichen Überschreitung seiner Referenzmenge objektiv geschuldete Betrag ist, auch wenn der genaue Betrag erst nach Überprüfung der gelieferten Mengen festgestellt wird, und daß dieser Betrag zu dem in dieser Bestimmung genannten Zeitpunkt fällig wird, nämlich jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums, d. h. am darauffolgenden 30. Juni.

(¹) ABl. C 158 vom 1.6.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-113/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du Travail Charleroi): Henia Babahenini gegen Belgischer Staat (¹)

(Kooperationsabkommen EWG—Algerien — Artikel 39 Absatz 1 — Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit — Unmittelbare Wirkung — Geltungsbereich — Beihilfe für Behinderte)

(98/C 72/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-113/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal du Travail Charleroi (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Henia Babahenini gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 39 Absatz 1 des am 26. April 1976 in Algier unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, im Namen der Gemeinschaft genehmigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 (AbI. L 263 vom 27.9.1978, S. 1), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richter G. F. Mancini und G. Hirsch — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 39 Absatz 1 des am 26. April 1976 in Algier unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, im Namen der Gemeinschaft genehmigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978, ist dahin auszulegen, daß er es einem Mitgliedstaat verwehrt, der behinderten Ehefrau eines im Ruhestand befindlichen algerischen Arbeitnehmers, die mit ihrem Ehegatten in diesem Mitgliedstaat wohnt, eine Leistung wie die Beihilfe für Behinderte, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zugunsten von innerhalb des Landes wohnenden Inländern unabhängig von der Ausübung einer Berufstätigkeit vorgesehen ist, mit der Begründung zu versagen, daß sie algerische Staatsangehörige sei und niemals eine Berufstätigkeit ausgeübt habe.

(¹) ABl. C 142 vom 10.5.1997.